



Ehrungsordnung des Sportclub Staig e.V.

1. Allgemeines

Die Richtlinien dieser Ehrungsordnung dienen dazu, verdienten Mitgliedern als äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung die entsprechenden Ehrungen durch den Verein zukommen zu lassen. Nach diesen Richtlinien sollen Mitglieder geehrt werden, die

- a) durch langjährige Mitgliedschaft einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Vereinsziele geleistet haben,
- b) sich durch ehrenamtliche Tätigkeiten im sportlichen oder organisatorischen Bereich ausgezeichnet haben
- c) sich als Förderer des Vereins in anderer Weise in besonderem Maße ausgezeichnet haben

2. Ehrungsformen

- 2.1 Ehrenurkunde für langjährige Mitgliedschaft
- 2.2 Ehrenbrief für langjährige Mitgliedschaft
- 2.3 Ehrenurkunde für langjährige Verdienste
- 2.4 Ehrenbrief für langjährige Verdienste
- 2.5 Ehrenmitgliedschaft
- 2.6 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

3. Bedingungen für Ehrungen

3.1 Glückwunschsreiben

- an Mitglieder mit 25 Jahren Mitgliedschaft

3.2 Ehrenurkunde für langjährige Mitgliedschaft

- für 50-jährige Mitgliedschaft
- für 60-jährige Mitgliedschaft

3.3 Ehrenbrief für langjährige Mitgliedschaft

- für 70-/75-/80-/85-jährige Mitgliedschaft

Maßgebend für die Berechnung der Mitgliedsjahre ist das Eintrittsdatum.

3.3 Ehrenurkunde für langjährige Verdienste

- für 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- für 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- für 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

3.4 Ehrenbrief für langjährige Verdienste

- für 35 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- für 40 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

3.5 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer

- sich durch ehrenamtliche Tätigkeiten überragende Verdienste um den Verein

- erworben hat
- sich als Förderer des Vereins in anderer Weise im besonderen Maße ausgezeichnet hat

Personen, die mehr als 40 Jahre ehrenamtlich tätig sind, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dabei sollte vor allem der Anteil der Jahre ehrenamtlicher Tätigkeiten in **gewählten** Funktionen des Vereins bzw. der Abteilungen in die Entscheidungsfindung einfließen. (Einzelfallentscheidung)

3.6 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann ernannt werden, wer langjährig ehrenamtlich im Vorstand tätig war und sich in dieser Eigenschaft außerordentlich große Verdienste um den Verein erworben hat.

4. Verleihung von Ehrungen

Über die Verleihung von Ehrungen gem. Tz. 3.5 und 3.6 entscheidet die Mitgliederversammlung. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ist die höchste Auszeichnung, die durch den Verein verliehen wird.

5. Geburtstagsglückwünsche

Zum 50., 60., 70., 75., 80. und 90. sowie ab dem 91. Geburtstag jährlich erhält jedes Mitglied eine Glückwunschkarte.

6. Anteilnahme beim Tod von Vereinsmitgliedern

- Für verstorbene Vereinsmitglieder erfolgt ein Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig unter der Rubrik „Vereinsnachrichten SC Staig“ als Anzeige.
- Beim Tod von auswärtigen Mitgliedern werden Beileidskarten an die Hinterbliebenen versandt.
- Beim Tod von Mitgliedern, die bis zum Zeitpunkt ihres Todes ehrenamtlich tätig waren, wird ein Kranz bzw. ein Gebinde, verbunden mit einer Grabrede, niedergelegt bzw. ein Gutschein zur Grabpflege in Höhe von 50,- € an die Hinterbliebenen überreicht.
- Beim Tod von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie bei Mitgliedern, die für mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit ausgezeichnet wurden, wird ein Kranz bzw. ein Gebinde, verbunden mit einer Grabrede, niedergelegt bzw. ein Gutschein zur Grabpflege in Höhe von 50,- € überreicht.
- Beim Tod von Mitgliedern, die mit der Ehrenurkunde für mindestens 50 Jahre Vereinszugehörigkeit ausgezeichnet wurden, wird ein Kranz bzw. ein Gebinde, verbunden mit einer Grabrede, niedergelegt bzw. ein Gutschein zur Grabpflege in Höhe von 50,- € an die Hinterbliebenen überreicht.
- Beim Tod von Mitgliedern, die zwischen 25 und 49 Jahren dem Verein angehörten, wird den Hinterbliebenen ein Beileidsschreiben mit einem Gutschein für Grabpflege in Höhe von 30,- € zugesandt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien dieser Ehrungsordnung treten am 25.03.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ehrungsordnung vom 26.03.2010.

Staig, 20.03.2017